

**Satzung der Gemeinde Stahnsdorf
für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen
in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen
(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs.1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) in Verbindung mit §§ 90, 97 a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.27) und dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; Abl. MBS S. 425) hat die Gemeinde Stahnsdorf am 21.02.2019 folgende Satzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Satzung) beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätten (Kitas) oder Tagespflegestelle sowie in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Tagesbetreuungseinrichtungen im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines kommunalen Kindertagesbetreuungsangebotes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrags mit der Gemeinde Stahnsdorf.
- (3) Der Elternbeitrag wird von der Gemeinde Stahnsdorf als Kostenbeitrag erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.
- (4) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/ Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaftsübernahme der Platzkosten vorliegen.

**§ 2
Entstehung des Kostenbeitrages/Befreiung von dem Kostenbeitrag**

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine

kommunale Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle sowie in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Tagesbetreuungseinrichtungen im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesbetreuungseinrichtung im Land Berlin und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kita erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Gebührenpflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird eine anteilige Gebühr erhoben. Hierbei wird der Monat zu 21 Tagen gerechnet.
- (3) Bei unverschuldeter Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat kann auf Antrag der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (4) In Ausnahmefällen können Kinder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden. Vor Inanspruchnahme der zusätzlichen Betreuungsleistung ist eine Vereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen. Es sind 50 v.H. des Beitrages für Gastkinder gemäß Anlage 1 zu entrichten.
- (5) Wird ein Kind über die Öffnungszeit oder über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, wird je angefangene 30 Minuten ein Kostenbeitrag in Höhe von 8,00 EUR erhoben. In Einzelfällen kann von der Geltendmachung dieses Kostenbeitrages abgesehen werden. In Fällen, in denen die Überschreitung der Betreuungs- oder Öffnungszeit vom Träger verursacht wird, ist dieser Kostenbeitrag nicht zu erheben.
- (6) Der Kostenbeitrag wird nicht erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). § 17 a KitaG gilt entsprechend.

§ 3

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (3) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist

insoweit nicht von Bedeutung.

- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Kostenbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und den unterschiedlichen Aufwand für
 - a) Krippenkinder (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr), unabhängig davon, ob sie bereits im Kindergarten oder in einer altersgemischten Gruppe betreut werden,
 - b) Kindergartenkinder (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)
 - c) Hortkinder (Kinder im Grundschulalter)
- (3) In der Kostenbeitragshöhe ist die vereinbarte Betreuungszeit berücksichtigt.
- (4) Der Kostenbeitrag wird entsprechend der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder gemäß Anlage 1 ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Ab dem 5. im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kind wird der Mindestbeitrag erhoben.

§ 6 Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des monatlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen), d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages sowie des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Werbungskosten sind entsprechend dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzuziehen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind, Gewinne aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
 - Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
 - Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz;
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und sonstigen sozialen Gesetzen;
 - Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
 - Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme);
 - bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dessen Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen;
 - der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise: BAföG-Zuschuss abzüglich einer Pauschale in Höhe von 20%).
- (6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:
- Kindergeld,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
 - Pflegegeld,
 - Unterhalt für Geschwisterkinder,
 - BAföG-Leistungen (teilweise)

- Bildungskredite,
 - Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
 - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - Leistungen nach dem SGB VIII,
 - Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
 - Betriebliche Altersvorsorge (sowohl Anteil des Arbeitnehmers als auch der Zuschuss des Arbeitgebers),
 - Sachbezüge des Arbeitnehmers (z. B. für private Nutzung für Dienst-PKW)
- sowie
- Spesen.
- (7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (8) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten und Beamtinnen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer und der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu berücksichtigen.
- (9) Bei Gewinnen aus Mieten, Pachten sowie Einnahmen aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

§ 7 Nachweis des Einkommens

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.
- (2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über ihre Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.
- (3) Das Einkommen ist durch die Kostenbeitragspflichtige bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, kann der Höchstbeitrag festgesetzt werden. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich

zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes

sowie

- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

- (4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen (sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht). Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt. Wird vor dem 15. eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird bereits für den laufenden Monat der entsprechende Kostenbeitrag erhoben. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unaufgeforderte Mitteilung und ist bei einer erneuten Einkommensermittlung ein höherer Kostenbeitrag festzusetzen, so sind die Kostenbeitragspflichtigen zur rückwirkenden Nachzahlung bis 01.01 des Vorjahres verpflichtet. Ebenso begründet sich daraus auch eine Rückzahlungsverpflichtung an die Kostenbeitragspflichtigen bis zum 01.01. des Vorjahres, wenn das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen niedrigere Einkommensgruppen erreicht hat.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Es sind 50 v.H. des Höchstbeitrages gemäß Anlage 1 zu entrichten.

§ 8 Gastkinder

Auf Antrag können bei freier Kapazität ausnahmsweise Gastkinder zeitweise in die Kindertagesbetreuung aufgenommen werden. Hierfür ist ein befristeter Betreuungsvertrag abzuschließen. Es wird für Gastkinder ein Kostenbeitrag gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 9 Verfahren in den Fällen der gegenseitigen Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin und der Gemeinde Stahnsdorf

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 ist von den Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII gemäß § 17 KitaG kein monatlicher Kostenbeitrag zu entrichten, wenn deren Kinder einen Anspruch auf Förderung in einer im Land Berlin gelegenen Tageseinrichtung haben und in einer Tageseinrichtung (Kindertagesstätte der Gemeinde Stahnsdorf oder Tagespflegestellen) der Gemeinde Stahnsdorf betreut werden. In den Fällen ergeht - soweit das Jugendamt des Bezirkes des Landes Berlin, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, - den Anspruch und den Bedarf festgestellt hat und sich die Gemeinde Stahnsdorf mit dem vorbezeichneten Jugendamt über die Kostenbeteiligung geeinigt hat, ein Aufnahmebescheid, der zum Besuch einer Tageseinrichtung der Gemeinde Stahnsdorf berechtigt.
- (2) In den Fällen, in denen ein Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Stahnsdorf hat, jedoch in einer Tageseinrichtung, die im Land Berlin gelegen ist, betreut werden soll, verbleibt es bei der in § 2 Abs. 1 festgelegten Verpflichtung der Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII, gemäß § 17 KitaG einen monatlichen Kostenbeitrag entsprechend dieser Satzung zu entrichten. In den Fällen erlässt die Gemeinde Stahnsdorf einen Leistungsbescheid der den Anspruch auf Förderung und dessen Umfang feststellt und verpflichtet sich gegenüber dem Jugendamt des Bezirkes des Landes Berlin, in dem das Kind betreut werden soll, zu Übernahme der Kosten in Höhe des jeweiligen einschlägigen Kostensatzes des Landes Berlin.

§ 10 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem

Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Gesetzlich vorgegebene Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. § 2 Abs. 6 dieser Satzung gilt rückwirkend ab dem 01.08.2018.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kita-Satzung vom 15.02.2007 und vom 29.11.2018 außer Kraft.

Stahnsdorf, den 21.02.2019

Albers
Bürgermeister

Anlage 1 - Kostenbeiträge - der Satzung der Gemeinde Stahnsdorf für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen (Kita-Satzung)

Kostenbeiträge Kinderkrippe

Familien mit			1 Kind			2 Kindern			3 Kindern			4 Kindern		
			100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfang				10%	20%		10%	20%		10%	20%		10%	20%
Betreuungsumfänge			bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h
Nettoeinkommen je Monat			Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
	bis	1.900	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €
1.901	bis	2.100	21 €	23 €	25 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €
2.101	bis	2.300	28 €	31 €	34 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €
2.301	bis	2.500	56 €	62 €	67 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €
2.501	bis	2.700	84 €	93 €	101 €	21 €	23 €	25 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €
2.701	bis	2.900	112 €	123 €	135 €	35 €	39 €	42 €	15 €	17 €	18 €	15 €	17 €	18 €
2.901	bis	3.100	140 €	154 €	168 €	49 €	54 €	59 €	23 €	26 €	28 €	15 €	17 €	18 €
3.101	bis	3.300	168 €	185 €	202 €	63 €	69 €	76 €	33 €	36 €	39 €	21 €	23 €	25 €
3.301	bis	3.500	196 €	216 €	235 €	77 €	85 €	92 €	42 €	46 €	50 €	28 €	31 €	34 €
3.501	bis	3.700	224 €	247 €	269 €	91 €	100 €	109 €	51 €	57 €	62 €	35 €	39 €	42 €
3.701	bis	3.900	252 €	277 €	303 €	105 €	116 €	126 €	61 €	67 €	73 €	42 €	46 €	50 €
3.901	bis	4.100	280 €	308 €	336 €	119 €	131 €	143 €	70 €	77 €	84 €	49 €	54 €	59 €
4.101	bis	4.300	300 €	330 €	360 €	133 €	146 €	160 €	79 €	87 €	95 €	56 €	62 €	67 €
4.301	bis	4.500	300 €	330 €	360 €	147 €	162 €	176 €	89 €	98 €	106 €	63 €	69 €	76 €
4.501	bis	4.700	300 €	330 €	360 €	161 €	177 €	193 €	98 €	108 €	118 €	70 €	77 €	84 €
4.701	bis	4.900	300 €	330 €	360 €	175 €	193 €	210 €	107 €	118 €	129 €	77 €	85 €	92 €
4.901	bis	5.100	300 €	330 €	360 €	189 €	208 €	227 €	117 €	128 €	140 €	84 €	92 €	101 €
5.101	bis	5.300	300 €	330 €	360 €	203 €	223 €	244 €	126 €	139 €	151 €	91 €	100 €	109 €
5.301	bis	5.500	300 €	330 €	360 €	217 €	239 €	260 €	135 €	149 €	162 €	98 €	108 €	118 €
5.501	bis	5.700	300 €	330 €	360 €	231 €	254 €	277 €	145 €	159 €	174 €	105 €	116 €	126 €
5.701	bis	5.900	300 €	330 €	360 €	245 €	270 €	294 €	154 €	169 €	185 €	112 €	123 €	134 €
5.901	bis	6.100	300 €	330 €	360 €	259 €	285 €	311 €	163 €	180 €	196 €	119 €	131 €	143 €
6.101	bis	6.300	300 €	330 €	360 €	273 €	300 €	328 €	173 €	190 €	207 €	126 €	139 €	151 €
6.301	bis	6.500	300 €	330 €	360 €	287 €	316 €	344 €	182 €	200 €	218 €	133 €	146 €	160 €
6.501	bis	6.700	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	191 €	211 €	230 €	140 €	154 €	168 €
6.701	bis	6.900	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	201 €	221 €	241 €	147 €	162 €	176 €
6.901	bis	7.100	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	210 €	231 €	252 €	154 €	169 €	185 €

Kostenbeiträge Kinderkrippe

Familien mit			1 Kind			2 Kindern			3 Kindern			4 Kindern		
			100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfang				10%	20%		10%	20%		10%	20%		10%	20%
Betreuungsumfänge			bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h
Nettoeinkommen je Monat			Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
7.101	bis	7.300	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	219 €	241 €	263 €	161 €	177 €	193 €
7.301	bis	7.500	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	229 €	252 €	274 €	168 €	185 €	202 €
7.501	bis	7.700	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	238 €	262 €	286 €	175 €	193 €	210 €
7.701	bis	7.900	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	247 €	272 €	297 €	182 €	200 €	218 €
7.901	bis	8.100	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	257 €	282 €	308 €	189 €	208 €	227 €
8.101	bis	8.300	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	266 €	293 €	319 €	196 €	216 €	235 €
8.301	bis	8.500	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	275 €	303 €	330 €	203 €	223 €	244 €
8.501	bis	8.700	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	285 €	313 €	342 €	210 €	231 €	252 €
8.701	bis	8.900	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	294 €	323 €	353 €	217 €	239 €	260 €
8.901	bis	9.100	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	224 €	246 €	269 €
9.101	bis	9.300	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	231 €	254 €	277 €
9.301	bis	9.500	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	238 €	262 €	286 €
9.501	bis	9.700	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	245 €	270 €	294 €
9.701	bis	9.900	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	252 €	277 €	302 €
9.901	bis	10.100	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	259 €	285 €	311 €
10.101	bis	10.300	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	266 €	293 €	319 €
10.301	bis	10.500	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	273 €	300 €	328 €
10.501	bis	10.700	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	280 €	308 €	336 €
10.701	bis	10.900	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	287 €	316 €	344 €
10.901	bis	11.100	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	294 €	323 €	353 €
11.101	und höher		300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €	300 €	330 €	360 €
Pflegekinder			150 €											
Gastkinder pro Tag			15 €											

Kostenbeiträge Kindergarten

Familien mit			1 Kind			2 Kindern			3 Kindern			4 Kindern		
			100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfang				10%	20%		10%	20%		10%	20%		10%	20%
Betreuungsumfänge			bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h
Nettoeinkommen je Monat			Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
	bis	1.900	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €
1.901	bis	2.100	21 €	23 €	25 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €
2.101	bis	2.300	24 €	27 €	29 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €
2.301	bis	2.500	48 €	53 €	58 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €
2.501	bis	2.700	72 €	79 €	87 €	18 €	20 €	22 €	10 €	11 €	12 €	10 €	11 €	12 €
2.701	bis	2.900	96 €	106 €	115 €	30 €	33 €	36 €	12 €	13 €	14 €	10 €	11 €	12 €
2.901	bis	3.100	120 €	132 €	144 €	42 €	46 €	50 €	20 €	22 €	24 €	12 €	13 €	14 €
3.101	bis	3.300	144 €	159 €	173 €	54 €	59 €	65 €	28 €	31 €	34 €	18 €	20 €	22 €
3.301	bis	3.500	168 €	185 €	202 €	66 €	73 €	79 €	36 €	40 €	43 €	24 €	26 €	29 €
3.501	bis	3.700	192 €	211 €	231 €	78 €	86 €	94 €	44 €	48 €	53 €	30 €	33 €	36 €
3.701	bis	3.900	200 €	220 €	240 €	90 €	99 €	108 €	52 €	57 €	62 €	36 €	40 €	43 €
3.901	bis	4.100	200 €	220 €	240 €	102 €	112 €	122 €	60 €	66 €	72 €	42 €	46 €	50 €
4.101	bis	4.300	200 €	220 €	240 €	114 €	125 €	137 €	68 €	75 €	82 €	48 €	53 €	58 €
4.301	bis	4.500	200 €	220 €	240 €	126 €	139 €	151 €	76 €	84 €	91 €	54 €	59 €	65 €
4.501	bis	4.700	200 €	220 €	240 €	138 €	152 €	166 €	84 €	92 €	101 €	60 €	66 €	72 €
4.701	bis	4.900	200 €	220 €	240 €	150 €	165 €	180 €	92 €	101 €	110 €	66 €	73 €	79 €
4.901	bis	5.100	200 €	220 €	240 €	162 €	178 €	194 €	100 €	110 €	120 €	72 €	79 €	86 €
5.101	bis	5.300	200 €	220 €	240 €	174 €	191 €	209 €	108 €	119 €	130 €	78 €	86 €	94 €
5.301	bis	5.500	200 €	220 €	240 €	186 €	205 €	223 €	116 €	128 €	139 €	84 €	92 €	101 €
5.501	bis	5.700	200 €	220 €	240 €	198 €	218 €	238 €	124 €	136 €	149 €	90 €	99 €	108 €
5.701	bis	5.900	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	132 €	145 €	158 €	96 €	106 €	115 €
5.901	bis	6.100	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	140 €	154 €	168 €	102 €	112 €	122 €
6.101	bis	6.300	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	148 €	163 €	178 €	108 €	119 €	130 €
6.301	bis	6.500	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	156 €	172 €	187 €	114 €	125 €	137 €
6.501	bis	6.700	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	164 €	180 €	197 €	120 €	132 €	144 €
6.701	bis	6.900	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	172 €	189 €	206 €	126 €	139 €	151 €
6.901	bis	7.100	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	180 €	198 €	216 €	132 €	145 €	158 €

Kostenbeiträge Kindergarten

Familien mit			1 Kind			2 Kindern			3 Kindern			4 Kindern		
			100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 3. Betreuungsstufe
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfang				10%	20%		10%	20%		10%	20%		10%	20%
Betreuungsumfänge			bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h	bis 6h	bis 9h	über 9h
Nettoeinkommen je Monat			Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
7.101	bis	7.300	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	188 €	207 €	226 €	138 €	152 €	166 €
7.301	bis	7.500	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	196 €	216 €	235 €	144 €	158 €	173 €
7.501	bis	7.700	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	150 €	165 €	180 €
7.701	bis	7.900	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	156 €	172 €	187 €
7.901	bis	8.100	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	162 €	178 €	194 €
8.101	bis	8.300	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	168 €	185 €	202 €
8.301	bis	8.500	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	174 €	191 €	209 €
8.501	bis	8.700	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	180 €	198 €	216 €
8.701	bis	8.900	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	186 €	205 €	223 €
8.901	bis	9.100	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	192 €	211 €	230 €
9.101	bis	9.300	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	198 €	218 €	238 €
9.301	bis	9.500	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €
9.501	bis	9.700	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €
9.701	bis	9.900	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €
9.901	bis	10.100	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €
10.101	bis	10.300	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €
10.301	und höher		200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €	200 €	220 €	240 €
Pflegekinder			100 €											
Gastkinder pro Tag			10 €											

Kostenbeiträge Hort

Familien mit			1 Kind		2 Kindern		3 Kindern		4 Kindern	
			100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe	100%	prozentuale Erhöhung von der 1. zur 2. Betreuungsstufe
prozentuale Erhöhung mit steigendem Betreuungsumfang				10%		10%		10%		10%
Betreuungsumfänge			bis 4h	über 4h	bis 4h	über 4h	bis 4h	über 4h	bis 4h	über 4h
Nettoeinkommen je Monat			Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag	Beitrag
	bis	1.900	5 €	6 €	5 €	6 €	5 €	6 €	5 €	6 €
1.901	bis	2.100	10 €	11 €	5 €	6 €	5 €	6 €	5 €	6 €
2.101	bis	2.300	20 €	22 €	5 €	6 €	5 €	6 €	5 €	6 €
2.301	bis	2.500	40 €	44 €	5 €	6 €	5 €	6 €	5 €	6 €
2.501	bis	2.700	60 €	66 €	15 €	17 €	5 €	6 €	5 €	6 €
2.701	bis	2.900	80 €	88 €	25 €	28 €	10 €	11 €	5 €	6 €
2.901	bis	3.100	100 €	110 €	35 €	39 €	17 €	18 €	10 €	11 €
3.101	bis	3.300	100 €	110 €	45 €	50 €	23 €	26 €	15 €	17 €
3.301	bis	3.500	100 €	110 €	55 €	61 €	30 €	33 €	20 €	22 €
3.501	bis	3.700	100 €	110 €	65 €	72 €	37 €	40 €	25 €	28 €
3.701	bis	3.900	100 €	110 €	75 €	83 €	43 €	48 €	30 €	33 €
3.901	bis	4.100	100 €	110 €	85 €	94 €	50 €	55 €	35 €	39 €
4.101	bis	4.300	100 €	110 €	95 €	105 €	57 €	62 €	40 €	44 €
4.301	bis	4.500	100 €	110 €	100 €	110 €	63 €	70 €	45 €	50 €
4.501	bis	4.700	100 €	110 €	100 €	110 €	70 €	77 €	50 €	55 €
4.701	bis	4.900	100 €	110 €	100 €	110 €	77 €	84 €	55 €	61 €
4.901	bis	5.100	100 €	110 €	100 €	110 €	83 €	92 €	60 €	66 €
5.101	bis	5.300	100 €	110 €	100 €	110 €	90 €	99 €	65 €	72 €
5.301	bis	5.500	100 €	110 €	100 €	110 €	97 €	106 €	70 €	77 €
5.501	bis	5.700	100 €	110 €	100 €	110 €	100 €	110 €	75 €	83 €
5.701	bis	5.900	100 €	110 €	100 €	110 €	100 €	110 €	80 €	88 €
5.901	bis	6.100	100 €	110 €	100 €	110 €	100 €	110 €	85 €	94 €
6.101	bis	6.300	100 €	110 €	100 €	110 €	100 €	110 €	90 €	99 €
6.301	bis	6.500	100 €	110 €	100 €	110 €	100 €	110 €	95 €	105 €
6.501	und höher		100 €	110 €	100 €	110 €	100 €	110 €	100 €	110 €
Pflegekinder			50 €							
Gastkinder pro Tag			5 €							